CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2024/13

Allgemeine Verteilung

9. November 2023

Or. ENGLISCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRAẞEN (ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(43. Tagung, Genf, 22. – 26. Januar 2024)

Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung

**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere Änderungsvorschläge**

 **8.1.6.2 und ISO 20519:2017**

**Eingereicht von Deutschland und den Niederlanden**[[1]](#footnote-2)\*,[[2]](#footnote-3)\*\*

1. Einer der Änderungsentwürfe für den Europäischen Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ES-TRIN) 2025 betrifft eine Aktualisierung der Norm für Schlauchleitungen, die für das Laden und Löschen und die Abgabe von verflüssigtem Erdgas benutzt werden: EN 20519:2017 wird zu EN 20519:2022. Auf diese Norm wird in Unterabschnitt 8.1.6.2 ADN mit ISO 20519:2017 verwiesen.

2. Um auf die neuesten und aktuellsten Normen zu verweisen und weiterhin ein hohes Maß an Vereinheitlichung mit dem ES-TRIN zu gewährleisten, wird vorgeschlagen, den Verweis auch im ADN zu aktualisieren und die neueste Norm zu nennen.

 **Vorschlag**

3. Der zweite Absatz von 8.1.6.2 erhält folgenden Wortlaut (gestrichener Text ist durchgestrichen, Einfügungen sind fett markiert und unterstrichen):

„…

Schlauchleitungen, die für das Laden und Löschen und die Abgabe von verflüssigtem Erdgas für den Schiffsbetrieb benutzt werden, müssen Teil 5.5.2 der Norm ISO 20519: ~~2017~~**2022** (Schiffe und Meerestechnik – Spezifikation für das Bunkern flüssigerdgasbetriebener Schiffe) entsprechen und mindestens einmal pro Jahr entsprechend den Angaben des jeweiligen Herstellers geprüft werden. Eine Bescheinigung über diese Prüfung und die Dokumentation der berechneten Maximalbeanspruchung müssen sich an Bord befinden.“.

 **Begründung**

4. Gemäß einer Prüfung durch Referenten der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) betrifft die Überarbeitung der Norm die Abschnitte 5.5.5 und 6.2.2. Die Anforderungen an Schlauchleitungen in Abschnitt 5.5.2 und somit der Verweis in Unterabschnitt 8.1.6.2 ADN bleiben unverändert. Die Aktualisierung wird daher keine technischen Probleme für bestehende, unter das ADN fallende Schiffe bereiten, und es wird keine Übergangsbestimmung vorgeschlagen.

 **Zu ergreifende Maßnahme**

5. Der ADN-Sicherheitsausschuss wird gebeten, den Vorschlag zu prüfen und die aus seiner Sicht notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

\*\*\*

1. \* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/13 verteilt. [↑](#footnote-ref-2)
2. \*\* A/78/6 (Kap. 20), Tabelle 20.5. [↑](#footnote-ref-3)